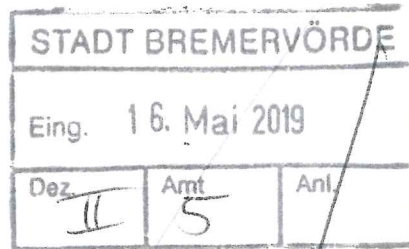


Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Stadt Bremervörde
Postfach 1465
27424 Bremervörde



Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
I17-620.03.7	20 21 001 (B) BRV Lah/aw	Herr Lahde	-137	thies.lahde@lwk-niedersachsen.de	15.05.2018

**24. Änderung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 10.04.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Gerken,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes im Folgenden Stellung.

Vorgesehen ist im Änderungsbereich 24.1 eine planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Bereitstellung einer Kindertagesstätte an der Walkmühlenstraße. Die Flächengröße dieses Teilbereiches beträgt ca. 0,43 ha.

Weiterhin soll im Änderungsbereich 24.2 entlang der Straße Am Seniorenzentrum eine zusätzliche Wohnbauentwicklung ermöglicht werden. Entlang der Feldstraße soll weiterhin die Darstellung des Flächennutzungsplans an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Dazu sollen im westlichen Bereich Wohnbauflächen und im östlichen Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Park „Welt der Sinne“ dargestellt werden. Die Flächengröße dieses Teilbereiches beträgt ca. 2,15 ha.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn Flächen für die Landwirtschaft gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB).

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Gebot zur Rücksichtnahme zu tolerieren.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen.

Die öffentliche Auslegung nehmen wir zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thies Lahde
Ländliche Entwicklung